

geben worden sey. — Indessen ist den Steirern bei der Versammlung zu Trisach im J. 1292 das rudolphinische Privilegiumsdiplom mit Weglassung der durch die eben vorgegangenen Anordnungen nicht mehr geltenden Artikel von Herzog Albrecht I. feierlich bestätigt worden ¹⁾.

Die Bauverwaltung. Das Gaugericht während der Bauverfassung mit seinen untergeordneten Gerichten.

Der Staat celtisch-germanischer Völkerschaften entstand aus der Familie. Grundbesitz und Blutrache waren die Urbande der Familienglieder und der Familien eines Volks. Aus der Verbindung solcher Familien sind die Staaten der Celten und Germanen, wegen der darin liegenden größeren Bürgerschaft eines friedlichen Zusammenlebens, entstanden. Die Familie bestand aus Sippchaft (Geschlecht, Genealogie) und Gesinde. Die Sippchaft ist im gemeinschaftlichen Grundbesitz. Ihr stand nach Graden der waffenfähigen und waffentragenden Mitglieder die Blutrache (Faída, Fehde) zu, welche als offener Krieg gegen außergeschlechtliche Individuen ging. Die Faída wurde gesühnt durch Sühngelder in Vieh, Getreide, oder selbst Geld, und alle waffenfähigen Glieder oder die Schwertmagen ²⁾ der Sippchaft hatten daran Theil; weil sie auch zusammen Bürgerschaft geben mußten. Alle Schwächeren der Familie, Weiber, Greise, Kinder standen unter dem Munt, (Schutz) dieser Schwertmagen; und diese ist also die älteste Magenbürgerschaft des Familienbandes. Das Freisagen von Erbschaft und Blutrache geschah daher in urältester Zeit schon mit gewissen Feierlichkeiten, immer öffentlich, vor Gericht und mit symbolischem Zerbrechen von vier Ekerstäben über dem Haupte. — Das Gesinde war unfrei, unter beschränkter Herrschaft des Herrn, ohne unmittelbarem Antheil an den Vortheilen der Sippchaft, am Gesamtbesitz und an der Magenbürgerschaft. Es be-

¹⁾ Landhandvest. p. 6 — 8.

²⁾ Mag, ist Blutsfreund, Verwandter, cognatus, consanguineus. Magae sunt tam paterni, quam materni generis; illi ad differentiam Schwertmagen, hi Spilmagen dicuntur. Schwertmagen cognati a militia, cui omnes olim adsueti, Spilmagen cognati a Spill vel Spindel, fusso, cui sexus foemininus deditus: alias etiam Nagelmagen. Pez, im Glossar zu Horneck. Wort: Mag.

stand neben wenigen gänzlich Leibeigenen meist aus hörigen, auf Gütern ihres Herrn als Landbauern gegen Naturalabgaben mit Familien lebenden Hintersassen. Immer zwar von dem Willen und von der Gnade des Herrn abhängig, konnte dies Verhältniß ein fast ewiges seyn. Der Herr vertrat dabei die Hintersassen nach verschiedener Abstufung in allen Fällen von Beeinträchtigungen, von Angriffen auf den Besitz und in den Fällen der Blutrache (und zwar unter den Hörigen selbst oder auch gegen Freie). — Das Besizthum einer celtisch-germanischen Familie war selbstständiges Gemeingut, ein Freihof, durch die allgemeine Wechselbürgschaft der Verwandten, der Mägen, welche Pflicht und Recht zugleich war, ein kleiner selbstständiger Staat. Sehr viele solcher Freihöfe dehnten sich nach und nach durch das Zuwachsen von Vorwerken und hörigen Hintersassen zu wahren Herrenhöfen aus.

Zur größeren Sicherheit unter einander und nach Außen schlossen sich in der Urzeit schon alle näher an einander gelegenen Freihöfe und Herrenhöfe zusammen und gestalteten eine größere Gemeinde, eine Volksgemeinde, eine Genossenschaft, einen Friedborg; Alle durch wechselseitigen Schwur gegen einander verbunden, daß von dem Vermögen jedes ihrer Marktgenossen, wenn er Uebelthäter ist, das Wehrgeld geleistet werde, und daß kein Uebelthäter innerhalb ihres Friedborgs Schutz und Hülfe für seine Missethat finden solle! — Zehn solche Höfe nun zu Einer kleinen Genossenschaft zusammengethan, also zehn Häuptlinge von zehn solchen Höfen bildeten eine Zehente (Decania, Homines X), und zehn solche Dekanien eine Genossenschaft von einer Hunderte (Centenaria). In der Volksgenossenschaft, in der Einigung von zehn Höfen wurde nun jeder Hof von dem Haupte des Hofes vertreten, so wie jedes Zehnerhaupt seine Zehente im Zusammentritt der Hunderte oder zehn Zehnerhäupter vertrat. Dieser Friedborg ist bei Celten und Germanen uralt, älter als alles Königthum; der Grundgedanke und Geist desselben erhielt sich, selbst nach Auflösung aller Formen desselben, im ganzen mittelalterlichen Leben der celtisch-germanischen Völker.

Dieser Friedborg ging nach und nach auf gewisse Personen, Wehrlose und heiligem Leben Ergebene, auf Dertter, Zeiten, Festtage, auf die öffentlichen Gerichte, auf den König über. Der König that dann nichts, als was in der Vorzeit die Versammlung des Friedborgs gethan hatte; der Friede ging dann nur nicht mehr von dieser Versammlung, sondern von dem Könige oder von den

von ihm bestellten Gerichten aus, welchen der König selbst wieder oft Frieden schaffen mußte. Der Friedborg ging endlich in Städtegilden, Hausgenossenschaften, Ritterinnungen, Bauerngenossenschaften oder Heingeroden, beim Adel in Landfrieden und Gottesfrieden, in Hansestädte und Stände und Landstände in allen Ländern des fränkisch-germanischen Reiches auf.

Von dieser Friedborgsverfassung nun sind die fränkisch-germanischen Gerichte im Ganzen und selbst im Einzelnen hervorgegangen. Denn Friede war der gemeinsame Zweck aller jener Verbindungen der Sippschaft, der Hintersassen, der Volksgemeinde u. s. w., wobei jedoch der Sieg des Königthums über die Volksfreiheit, die christlichkirchliche Hierarchie und die Vernichtung der nach und nach verdunkelten alten Grundlagen den größten Einfluß gehabt haben.

In den Familien selbst befand sich das Familiengericht. Das Mundium über die nicht waffenfähigen Familienglieder und über das Gesinde legte dem Inhaber desselben die Pflicht auf, für Vergehen seiner Schützlinge einzustehen, so weit er im Stande war, sie zu hindern. Dies beruhte offenbar auf Gewalt über die Schützlinge. Bei Kindern ging sie bis zu einem gewissen Alter und bis an den Tod, so wie bei Leibeigenen. Nachher war aber hier alles durch Gesetze geregelt.

Das Volksgericht war schon in dem uralten Friedborg und in dessen Verfassung gegründet. Schuldige hielt man für unwerth, der Volksgemeinde anzugehören. Man stieß sie aus, verfolgte sie, als Feinde, selbst bis zum Tode. Im Kriege bestand förmliches Strafrecht, jedoch in die Hände des Priesters gelegt; weil man nur der Gottheit die Herrschaft über einen freien Mann einräumte. Bald kam es auch im Innern der Volksgemeinde zum Strafrecht und inquisitorischen Verfahren, auch ohne bestimmten Kläger, bei Gräberverletzung, Raub, Dieberei, Mordbrennerei u. s. w., um den Friedborg aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen. Handelte es sich um Fälle, wo nur Wehrgeld und Buße gefordert werden konnte, so waren Fehden erlaubt, zu deren Sühnung aber auch die Gerichte angerufen werden konnten, welche dann nur den Charakter des Vergleichs um Sühngeld hatten.

Von den Gerichten der Zehnten, wo die Familienhäupter, und jenen der Hunderte, wo die Häupter der Zehnten den engeren Rath der Versammlungen bildeten, stieg das Volksgericht

in der Versammlung des ganzen Volkes mit dem engeren Rathe der Hunderthäupter empor, so daß Streitfälle zwischen ganzen untern Kreisen, wie der Zehenttheile, an das Gericht der Hunderttheile, und Fälle zwischen Hunderttheilen an die Entscheidung des gesammten Stammvolkes gingen. Die Richter in ihnen wurden frei aus der Mitte des Volks gewählt.

Versammlungen des ganzen Volks wurden dreimal des ganzen Jahrs ordentlicher Weise und zu bestimmten gebotenen Zeiten gehalten, wo alle freien Gemeindeglieder bei Strafe anwesend seyn mußten (Gebotenes Ding, Ehaftding, Ehteding). Gerichtsversammlungen (Ding, Mahl, Mallum, Placitum) ¹⁾ hatten regelmäßig alle vierzehn Tage Statt, für die Vorgeladenen und für die dabei Betheiligten, nämlich Zeugen und solche Männer (Priester, Adelige und Freie), welche dem Gerichte beisassen, oder dasselbe umgaben, Rath ertheilten und das Urtheil finden halfen.

U' dieses erscheint nun umständlicher und urkundlich bewährt in dem Gaugerichte (Gowding, Gewding — *Judicium provinciale. Commune terrae placitum. Comecia. Ministerium*). — Die Abtheilung der celtisch-germanischen Länder in Gaue (Comitatus, Gow, Gowe, Gew, Gewe, Saw, Gawe) hat sich aus den ältesten Zeiten in die fränkisch-deutsche Monarchie herabgeerbt und in derselben zur größten politischen Wichtigkeit in der Gauenverwaltung (*Comecia, Ministerium*) erhoben. Darauf gründete sich die ganze mittelalterliche Länderverwaltung. Hier vereinigten sich alle öffentlichen Geschäfte einer größeren Volksgemeinde von vielen Zehenttheilen und mehreren Hunderttheilen in einem bestimmten Bezirke des öffentlichen Rechts eines großen Friedborgs: der richterlichen Gewalt und ihrer Vollstreckung, des Urtheils über Freiheit und Rechtsfähigkeit in diesem Friedborge, der Erwerbungen von Grundeigenthum und Familienbesitz im Friedborge, aller anderen, die ganze große Volksgemeinde betreffenden Fälle des Friedborgs, der Streitigkeiten der Zehentabtheilungen und der Hunderttheile unter sich und gegen einander, oder eines dieser Beiden gegen einen reichen und mächtigen Adeligen und Saalherrn, der, so zu sagen, einen besonderen Friedborg gegen einen Zehentheil sich gebildet und geschlossen hatte. Die Verwaltung eines Gaves für Geschäfte des Friedens und Krieges führte Ein Gaugraf (*Gre-*

¹⁾ Mon. Boic. XXVIII. p. 179. S. 943. XXXI. p. 238. S. 980.

de, Gogreve, Comes, Grafio, Senior, Judex, Judex fiscalis, ordinarius, Comes provincialis, Judex provincialis, Praeses) und neben ihm der Beigraf, sein Stellvertreter (Vicarius, Vicecomes, Vicejudex) mit den Vorstehern des unteren Bezirkes, der Zehen- und der Hunderttheile. Seit den frühesten mittelalterlichen Urkunden erscheinen Gaue und Gaugrafen (wahrscheinlich von der Ursitte, wo bejahrte und an Alter und Erfahrung ausgezeichnete Männer, größtentheils aus edlen Geschlechtern, in den Volks- und Gerichtsversammlungen vorsassen, die Grauen, Grauen, Senex, Senior, Seigneur, und im Angelsächsischen: „Ealdorman,“ genannt) in allen baioarischen Ländern, vom Lech bis tief nach Pannonien hinab, von den fränkisch-austrasischen Königen, und zunächst von den baioarischen Herzogen, von den Karantanerherzogen und von den Markgrafen der oberen und unteren Karantanermark, nach dem besonderen Geiste der altgermanischen Volksverfassung gewählt und eingesetzt. Das Gaugrafenamt war nur ein persönlicher und zeitweiliger Ambacht, keine erbliche Würde, die Einsetzung und Absetzung ganz von dem königlichen und des Herzog oder Markgrafen Willen abhängig. Weil aber der Gaugraf, nach dem Geiste der celtisch-germanischen Völker, gewöhnlich einer der begütertsten Edeln und aus den ältesten und angesehensten Adelsgeschlechtern im Gaue war, so ging durch die Gnade und Politik der Könige und Herzoge der gaugräfliche Ambacht auch vom Vater auf den Sohn über. Es gab ausgedehntere Gaubezirke mit Untergauen (Subpagi, Comitatus fortiores et minores) ¹⁾. Nach K. Karls des Großen Grundsatz und eingeführter Regel bekam kein Graf mehrere Gaue zugleich zur Verwaltung. Diese Ambacht umfaßte, wie schon oben bezeichnet worden, alle Geschäfte des Heerbanns, des königlichen, herzoglichen und markgräflichen Fiscus, des Obergerichts und der Polizei ²⁾ im ganzen großen Gaubezirke eines alten Friedborgs und seiner Bewohner und rechtlichen Theilnehmer, aller freien Männer, der Hochedeln, Edeln, der reichen Saalherren und der minderbegüterten gemeinfreien Männer (Pagenses, Principes Pagenses, Pagenses viri nobiles, liberi homines) ³⁾. Bei seinem Amtsantritte leistete der Gaugraf einen feierlichen Eid

¹⁾ Capitul. Anno 779. Pertz, III. 40.

²⁾ Besonders, daß stets gute Handwerker im Gaue seyen. Capit. Caroli M. Pertz, III. p. 184.

³⁾ Chron. Lunaelac. 57 — 78. — Swavia, Anhang. p. 43.

des Gehorsams und der Treue gegen das Reichsoberhaupt, und unverbrüchlicher Gerechtigkeit in der Versammlung aller freien Gaugenossen. Ungerechtes Urtheil und Bestechlichkeit verpönt schon das baioarische Gesetz sehr strenge ¹⁾. Irrige Urtheile aus Unkunde der Gesetze wurden für nichtig erklärt, die Gaugrafen jedoch darum nicht gestraft. Jeder Gaugraf hielt in seinem Gaue regelmäßig alle Monate zwei ungebotene Gerichtsversammlungen, Gerichte (Concilium, Assisa, Assise, Ding, Goding; von Dingen, d. i. Beschließen) ²⁾, bei welchen, neben den ordentlichen Gerichtspersonen, dem Grafen, den Schöffen und den Zeugen, allein nur die durch Anklage Betroffenen und zur Vertheidigung berufenen Personen zu erscheinen hatten ³⁾. Der Platz des Gaugerichts hieß Mallstätte (Mallus, Mallus publicus, Mallberg, Mallopergum, Malloberg, Malleber; daher von Klage, Gerichtshandlung und Urtheil gebraucht Mallare) ⁴⁾, gewöhnlich unter freiem Himmel, unter einem altbejahrten Baume (Eiche, Ahorn), auf dem Platze vor der Ortskirche, oder im eigenen Gerichtshause ⁵⁾. Im Gaugerichte hörte und richtete der Gaugraf alle Sachen, welche nach celtischgermanischen Sitten und Volksrechten zu beurtheilen waren. Ueber alle wichtigern Streitigkeiten und solche Fälle, welche bei den untern Gerichten nicht zu Ende gebracht wurden, vorzüglich über peinliche Fälle und Frevel (Causae capitales, criminales) über Stand der Personen, Freiheit und Leibeigenschaft, Recht und Antheil am Friedborge des Gaues, über Eigenthum an unbeweglichen Dingen, Leibeigenen und allen damit vorkommenden Veränderungen, Käufe, Verkäufe, Vererbungen, Spenden an die Kirche u. s. w., für Sicherheit der Personen und des Eigenthums aller freien Wehren des Gaufriedborgs enthält das altbajuvarische Gesetz umständliche Vorschriften für strenges Gaugrafengericht ⁶⁾. — Den zu Gericht sitzenden Gaugrafen waren geschworne Helfer, gewöhnlich sieben an der Zahl, Schöffen, Skabinen genannt (Judices jurati, Assessores Comitum, Schabini; bei den Fran-

¹⁾ Capit. Car. M. anno 789. Pertz, III. 68. — Lex Bajuvar. p. 271 — 272. Eigenschaften eines Gaugrafen.

²⁾ Lex Bajuvar. 270 — 271.

³⁾ Capitul. Anno 811. ap. Pertz, III. 216.

⁴⁾ Lex Bajuvar. 301. — Subavia, Anhang. p. 43. — Mon. Boic. IX. 15 — 17.

⁵⁾ Pertz, III. 213. Capitul. anni 817.

⁶⁾ Lex Bajuvar. p. 283.

ken auch *Rachimburgii*, *Sedentes* oder *Adstantes*) und jedesmal aus dem Stande des zu Richtenden (*Judices proprii*, *Patres*, *de Paribus*, *sui cujusque loci et ordinis*) gewählt, beigegeben ¹⁾. Ein solches Grafengericht bestand dann gewöhnlich aus zwölf Personen, ganz nach Geist und Weise des alten Friedborgs, des geringsten Friedborgskreises, einer Zehentabtheilung, so daß darunter auch noch einige Rechts- und Sachverständige, die *Sagibaronen* oder *Sachmänner*, und zwar aus den Ältesten und Erfahrensten des Gaues, oder der untern Richter, der Hunderttheile oder der Zehentabtheilung (*Sagibarones*, *Sachibarones*, *Boni*, *meliores*, *veraciores homines*, *Homines probi*, *Sachmänner*, *Bons Gens*, *Prud' hommes*, *Sages hommes*) waren. Mit diesen Weisägern und Urtheilsfuchern fand der Gaugraf das Urtheil, sprach es aus und vollstreckte es, da sich gewöhnlich zu solchem Urtheile Richter, Urtheiler und Umstehende schon geneigt hatten.

Solche Gaugrafengerichte waren aber nicht bloß um Recht zu sprechen und Streitigkeiten zu schlichten, gehalten, sondern sie waren auch allgemeine Volksversammlungen (*Theod*, *Volk*, und daher *Theoda*, so viel, als alle auf der Markstätte Versammelten); Versammlungen aller zum Gaufriedborge gehörigen und der Rechte desselben theilhaftigen Gauinsassen (*Comitia*), der Vornehmern, der Adelligen und Gemeinfreien (*Principes pagenses*, *Nobiles et Ingenui*), um Dinge der Gesamtheit und der Gesamtwohlfahrt zu berathen und zu entscheiden; woran dann auch Bischöfe, Äbte, Pfarrer und herzogliche oder königliche Abgeordnete (*Missi regii*) Theil nahmen. Solche allgemeine Versammlungen (*Comitia*, *Placita majora*, *generalia*, *Comitia pagorum*, *convocatis omnibus et liberis hominibus et vasallis Regis vel Ducis, tum saecularibus tum clericis*) thaten sich ungerufen drei auch viermal im Jahreslaufe unter dem aufgerichteten Banner des Gaugrafen zusammen, als die eigentlich ächten, nach dem alten Friedborgsgeiste gewöhnlichen und unaufgebotenen Dinge (*Placita legitima*, *Tayding*, *Dagathing*, bestimmter Gerichtstag, *Gerichtssitz*) und das wahre

¹⁾ Dies galt größtentheils auch von Zeugen, welche nicht unter der Standesclasse des zu Richtenden seyn sollten. Man hielt dies auch in kirchlichen Gerichten so; wie in der Salzburger Synode im Jahre 1145: „*Sequenti die Abbas ecclesiae suae famulos in testimonium adduxit. Frisingensis Episcopus testimonium illud famulorum super foeminam liberam non esse idoneum vel legitimum judicavit, ejusque judicium Synodus Bajorum Episcoporum, Abbatum, Principum etc. comprobavit. Concil. Salisburg. p. 69.*“

alte Volksgericht der Freien, auf deren regelmäßige Haltung und Beschickung das bajuvarische Gesetz sehr strenge dringt ¹⁾.

Bei ordentlichen und gebotenen Gaugerichten war der Vorgang und die Verhandlungsart folgende. In jedem Gerichte mußte das bajuvarische Gesetzbuch, und später auch das Buch der Reichscapitularien vor dem Richter aufgeschlagen liegen; weil Gaugraf und Schöffen vorzüglich und zuerst an genaue Kenntniß der Volks- und Reichsgesetze gewiesen waren ²⁾. Der Gaugraf führte den Vorsitz in der Mitte seiner Schöffen und anerkannter Rechtskundigen (Richter, *judices*) ³⁾. Waren die Parteien erschienen, entweder auf Mahnung (*Mannitio*) oder auf Gebot (*Bannus*, *Bannitio*), so war das Gericht eröffnet. Die Schöffen und Rechtskundigen belehrten den Grafen über Gesetz und Recht im vorliegenden Falle und über Zulassung und Gehalt der Beweise und der Entkräftungsbeweise durch Urkunden, Zeugen, Eide und Eideshelfer, durch Ordeln oder Gottesgerichte (*Ordal*, d. i. Urtheil) und über die Richtigkeit und Beweisestraft der Urkunden (*Tabula*, *Charta*, *Epistola*) so wie über die Zuverlässigkeit und das Gewicht der Zeugen (gewöhnlich *optimi quique in pago*) ⁴⁾. Die Zahl der jedesmal vor Gericht erforderlichen Zeugen war nur in wenig Fällen durch Gesetz und Gewohnheit bestimmt. Im Jahre 1268 stellte Abt Johann von Oberburg gegen die Anforderung des Herzogs Ulrich von Kärnten 500 Männer als Zeugen vor Gericht, daß die Thal-, Alpen- und Gebirgsgegend Sulzbach im Saanthal Fundationsgut seines Stifts sey ⁵⁾. Es war uralte norische Formlichkeit, die Zeugen beim Ohre zu berühren, oder beim Ohre vorzuführen (*testes per aurem Norico more tracti, attracti*) ⁶⁾.

¹⁾ Lex Bajuvar. 270 — 271. — Capit. Aquisgran. Anni 812 et Carisiac. Anno 873. Pertz, III. 174.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 271 — 272. — Pertz, III. 135.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 211.

⁴⁾ Lex Bajuvar. p. 314 — 318. — Pertz, III. Wenn dem Schwörenden im Gerichte die Eidesformel abgelesen, oder der Eid mit Berührung des Gerichtsstabes geschworen wurde, so hieß dies: »den Eid staben, oder Staben!«

⁵⁾ Dipl. Styr. II. 394. Cum quingentis viris probaverunt, coram Judicibus a nobis missis.

⁶⁾ St. Lambrechturkunde vom Jahre 1148: *testibus supterscriptis et aure in testimonium tractis*. Noch im Jahre 1173 sagt eine Urkunde des Stifts Reins: *Coram multis testibus; quorum, quia infinitus erat numerus, hos tamen, qui per aurem trahi poterant, hic intexendos censuimus*. Caesar, I. 797. — Mon. Boic. XXIX. p. 231. S. 1112. XXXI. p. 386.

Schon aus dem achten Jahrhunderte hat man urkundliche Andeutungen, daß die Zeugen in Gerichtsurkunden zu ihren eigenen Namen eigene Schriftzeichen beisetzen (*Bonorum hominum signaculis roborata*). Auch wurden diese Zeugen nach ihrer Abstammung und nach ihren Volksgesetzen als baioarische, slovenische Männer, als Zeugen nach baioarischen, slovenischen, longobardischen Gesetzen (*Institutionis, Legis*) lebend ¹⁾, angegeben. Das baioarische Gesetz verordnet, daß der Eid als Beweis oder Gegenbeweis und als Reinigung von der Anklage nicht so leicht, sondern erst nach genau erwogenem Sachverhältnisse und in ausdrücklich benannten Fällen zugelassen werden solle. — Dem Schwörenden standen sodann mehrere Schwursgenossen und Eideshelfer (*sacramentales*) in einer von Gesetz und Richter bezeichneten Anzahl bei ²⁾. In Criminalfällen von Mord, Todtschlag, Blutbergießen wurde vorzüglich geforscht, ob die That in böswilliger Absicht, aus Rache, oder zur Selbstvertheidigung vollbracht worden sey ³⁾. Mußte zu Ordalien oder Gottesgerichten als Beweisen geschritten werden, so waren es uranfänglich Zweikampf (*Wedahinc, Chamfwic; tunc Dei iudicium accipiant: exeant in campum, et cui Deus victoriam dederit, illi credatur*), welchen meistens nur die Standesedlen ergriffen; sodann Kesselfang (*Aeneus*), und Feuerprobe (*Judicium ignis et ferri candentis*); später dann auch die Probe des kalten Wassers, die Abendmahlsprobe, die Probe des geweihten Bissens (*Judicium Offae*) und die Kreuzesprobe ⁴⁾. In Steiermark haben sich die Ordalien oder Gottesgerichte bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erhalten. In den Gaugerichten gesprochen, wurden dann diese Urtheile gewöhnlich unter wesentlichem Antheile der Geistlichkeit, vorzüglich an den Haupt- und Mutterpfarren und vor den Pfarrkirchen selbst vollzogen, so daß den ältesten Mutterkirchen dazu förmliche Rechte er-

¹⁾ Lex Bajuvar. 310—315. — *Tuvavia*, 125. — *Chron. Lunaelac.* 26—41. — Gerichtliche Urkunden bei der Namensunterschrift mit einem Kreuzzeichen zu versehen, war in der Steiermark schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte gewöhnlich. — *Seizerurkunde* J. 1202: „† Ego Petrus Scriba specialiter ad hoc rogatus sub bona fide scripsi et signo victoriosissimae crucis eam authenticavi, complevi et insuper dedi.“

²⁾ Lex Bajuvar. 255. 256. 292.

³⁾ *Seizerurkunde* vom J. 1186: „praemisso legitimo examine, utrum livore malitiae, seu ulciscendi animo, an causa propulsandae injuriae commissum acciderit?“

⁴⁾ Lex Bajuvar. 264. 289. 300. 303. 329. — *Sacra Concil.* VIII. 558.

wachsen waren; welche bei Ausscheidung einzelner Filialkirchen mit pfarrlichen Rechten der Mutterkirche durchaus vorbehalten blieben. Die Admonterurkunden enthalten dafür sprechende Belege von den Jahren 1160 und 1195 für die uralten Mutterkirchen in Leibnitz und zu St. Michael an der Liesing ¹⁾. Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts schien der Beweis durch Zweikampf als unvernünftig, und Herzog Ottokar VIII. wollte denselben ein für alle Mal abgethan wissen; er verwies daher alle Streitigkeitsentscheidungen zwischen Steirern auf den Zeugenbeweis (S. 1186) ²⁾. Indessen hatte man früher schon nur selten, und vorzüglich wohl nur in Fällen, wo man nicht zu entscheiden vermochte, wer schuldig oder unschuldig sey, zu diesen abscheulichen und ganz vernunftlosen Gottesurtheilen die Zuflucht genommen, und dabei gleichsam durch Feuer- und Wasserprobe von dem allwissenden Richter ein Wunder gefordert. Daß auf solche Weise gefundene Urtheil sprach dann der Gaugraf feierlich aus, vollführte es auch sogleich; und wenn die Parteien damit zufrieden waren, war die Sache abgethan (*causa definita, dijudicata, pacificata*), welche dann nach bestimmter Zeitfrist nicht wieder angeregt werden durfte. Beschwerden über Gaugerichtsurtheile gingen anfänglich an den König selbst, d. i. an seinen Pfalzgrafen am Hofe, oder an die Sendgrafen und königlichen Kammerboten (*Missi regii*), später an die Pfalzgrafen in jeder Provinz oder an deren Herzoge und Markgrafen. Auf muthwillige Appellationen war Strafe gesetzt ³⁾. Gleich strenge gesetzliche Bestimmungen bestanden für alle Diejenigen, Vornehme, Adelige, Edle, Gemeinfreie, geistlichen und weltlichen Standes,

¹⁾ Admonteraalbuch III. 122 — 123. *Populus vero, qui est super collem et ad Chroetse et ad Mukernowe, sepulturam et baptisma et omnem justitiam apud ecclesiam St. Nicolai habebit, excepto duntaxat placito Christianitatis et iudicio ferri et aquae, quae ad plebanum de Leibnitz spectabunt, cooperante sacerdote de Mukernowe. — Goesensis vero et Prielebensis ecclesiae in placito Christianitatis et excessuum satisfactione in iudiciis ferri et aquae ad matricem ecclesiam Liesnich respicere tenentur, cui etiam antiquo et canonico juri nullatenus refragentur.*

²⁾ Landhandvest. p. 10. „Si inter Styrenses quaestionem oriri contigerit, duellum locum non habeat, vel probatio per Campionem, ubi testes idonei producantur, secundum quorum testimonium quaestio dirimatur. Quaerimonia vero super praediis habita coram statutis iudicibus, auditis assertionibus testium, ordine iudiciario secundum justitiam terminetur.“

³⁾ Capitul. ap. Pertz, III. 31.

welche den Aussprüchen des Gaugerichts Folge verweigerten ¹⁾. Schon im baioarischen Gesetze finden sich Andeutungen, daß über alle rechtlichen Erkenntnisse des Gaugerichts, so wie über Käufe, Verkäufe, Spenden und Verträge förmliche Urkunden (Briefe, Chartae publicae, Cartae scriptae, Epistolae, Instrumenta Cartarum) aufgerichtet und hinausgegeben worden sind. Daher erscheinen auch auf den Mallstätten die Schreiber, Urkundenverfasser (Tabularii, Notarii, Cancellarii), der Gesetze und volksthümlichen Rechte kundig, freigeborne unbescholtene Männer, so wie an der königlichen Pfalz selbst. Dazu kamen endlich auch noch die Gerichts- und Frohnboten und die übrigen Diener im Gaugerichte und zur Urtheilsvollstreckung. Mußten im Gaugerichte Angelegenheiten streitigen Eigenthums an Grund und Boden, Erbschaften oder anderer Besitz desselben entschieden werden: so wurden neben den Betroffenen auch alle verlässlichen und ortskundigen Männer hohen und gemeinfreien Standes der weiten Gegend umher zusammen berufen, in Eidschwur genommen (conjurare), um ihr bestes Wissen der früher und seit vordenklichen Zeiten bestandenen Besitzes-Verhältnisse und Gränzen befragt, zur örtlichen Begehung der streitigen Besitzesgränzen gebeten, und nach den daraus gestalteten Beweisen und allfällig auch vorgelegten ältern Urkunden (Carta legali — affirmatione antiquitus roborata) die Angelegenheiten entschieden ²⁾.

Wegen Verraubung, Mordes, Verletzung an Leib, Ehre, Gut, waren in der ältesten Zeit die Betroffenen oder die Erben nicht gezwungen, das Grafengericht des freien Volksfriedborgs in Anspruch zu nehmen; hierin war die Privathülfe, die Selbsttrache und Fehde (Faída) bis zur Ausgleichung mit dem Befehdeten (Faidosus) freigestellt. Später jedoch und in allen andern Arten von Ansprüchen mußte der Berechtigte, um durch Privatrache nicht Friedborgsbruch zu begehen, den Gegner feierlich und vor Zeugen vor das Grafengericht mahnen (Adrhámire, Manire, Admallare).

20 *

¹⁾ Lex Bajuvar. 267. 301 — 302.

²⁾ Die weite Alpengegend am Zozzenberge, Lavant, Schobern und gegen Expenstein hin, welche schon Markgraf Ottokar VII. dem Stifte Admont geschenkt hatte, wurde unter dessen Sohn Ottokar VIII. wegen streitiger Gränzen neuerdings ausgemarckt und bestätigt: Termini alpis et sylvae praescriptae, quos supra annotavimus, a fidelibus quondam Marchionis Ottokari, Walthero de Glanekke, Gotscaleo de Diernstein et Wolſi de Wizinirchen et aliis multis sic sunt distincti sub juramento, ut hic sunt annotati. Saalbuch IV. 272 — 273.

Wer auf mehrfache Mahnung nicht erschien, war vor den König selbst gefordert; und wer diesem Rufe nicht folgte, nach Umständen in die Acht erklärt. Dieser zu Folge wurde ein Solcher völlig rechtlos; er fiel der Privatgewalt und der Rache des Klägers gänzlich anheim.

In allen Fällen vor einem gebotenen Grafengerichte fing der Prozeß, wenn er nicht bloß Streitigkeiten über Stand der Personen oder Eigenthum betraf, nicht mit einer Mahnung, sondern mit einem Gebote (Bannitio) an. In geringeren Sachen gebot der Gaugraf bei Strafe von 12 Pfunden (Solidis), in solchen, woraus eine Fehde entstanden seyn würde; und dies hieß Grafenbann. In andern ihnen gleichgeachteten gebot er bei 60 Pfunden, oder unter Königsbann. Erschien der Beklagte auf die dritte Ladung nicht, so verfiel sein Hab und Gut unter Königsbann; und wenn binnen Jahr und Tag nicht Lösung und Recht geschah, wurde der Kläger aus dem Gute des Schuldigen entschädigt und das Uebrige dem königlichen Fiscus eingebracht. So sprach der Gaugraf auch Acht gegen Friedensbrecher unter Königsbann aus.

In jedem Gaue bildeten die Abtheilungen der Saalhöfe in Zehentheile oder Dekanien und in Hunderttheile oder Centenarien abgesonderte Landesbezirke und zu Folge der uralten Friedborgseinigungen auch eigene Gerichte, mit eigenen Richtern, Zentgrafen und Dekanen oder Tunginen (Decanus, Gravio Villae, Loci, Tungini, von Tun, d. i. Dorf, Flecken, Villa), mit eigenen Marktstätten, regelmäßigen Markttagen und Marktversammlungen an denselben (Placita und Dies judicialis). Diese Richter richteten jeder auf seiner Marktstatt, unter freiem Himmel, bei aufgerichteterm Schilde und umgeben von freien Schöffen und freien Wehren, so wie die Natur der zu berathenden und zu entscheidenden Fälle sie forderte, über alle geringeren Rechtsfälle, über bloße Frevel, dingliche und persönliche Klagen, welche nicht nothwendig ein Grafending forderten, über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über Rechte ihrer größeren und kleineren Marken, über Berechtigungen an der Mark, Feststellungen neuer Markanordnungen und über Marktfrevel. Man kann diese Gerichte auch schon für die ältere Zeit als Orts- und Gemeinderichte, die Zehentgrafen und Tunginer aber als Schultheißen, Dorfgerbe, Bauernrichter und Gemeinderichter ansehen. Die Oberaufsicht über Beide stand nach Anordnung des bajuvari-

fchen Gesezes dem Gaugrafen zu ¹⁾. K. Karl der Große hat für Alle eigene Vorschriften aufgestellt ²⁾.

Eben diese Eintheilung der Gaue in Zehentheile und Hunderte und die darauf gegründeten Gerichte mit eigenen Marktstätten, Marktversammlungen und Vorstehern (Jopan, Zopan, Suppan) findet sich urkundlich erwiesen in allen Landtheilen der untersteirischen, krainerischen und karantanischen Slovenen ³⁾.

Die königlichen Sendgrafen, Kammerboten oder Landescommissarien, Missi Dominici, Missi Camerae. Von Strafen und Wehrgeld. Weitere Geschäfte des Gaugrafen außer dem Gerichte.

Um die gesammte Provinzenverwaltung in weltlichen sowohl als in geistlichen Dingen, die Rechtspflege vorzüglich und die Geschäfte der Gaugrafen und ihrer untergeordneten Richter zu beaufsichtigen, und um die Beschwerden der Gauenbewohner, denen Recht und Urtheil vorenthalten oder gar verweigert worden war, zu vernehmen und abzuthun, gab es nach austrasischer Einrichtung auch in allen bajoarischen Vorländern ein Institut außerordentlicher Richter in erster und zweiter Instanz, die Sendgrafen, königliche Kammerboten oder königliche Landescommissarien. Sie wurden meist aus altverdienten Männern am Hofe (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, altgediente Gaugrafen) genommen und gewöhnlich je zwei und zwei, ein Gaugraf und ein Bischof oder Abt mit einem eigenen Landesbezirk (Missaticum) betraut ⁴⁾. Jeder Sendgraf hatte seinen District ordentlicherweise viermal des Jahres zu bereisen, an verschiedenen Orten, und zwar unter Königsbann, allgemeine Volksversammlungen bestimmter Gaue zu halten, wozu alle Gaugrafen mit ihren Beigrafen und Schöffen zu erscheinen hatten. Hier hatte er den ganzen inneren Landes- und Volkszustand zu erheben, den Lebenswandel der Gaugrafen, der Bischöfe und Aebte, der Geistlichkeit auf dem Lande zu untersu-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 266. Comes in suo comitatu ponat ordinationem super Centenarios et Decanos, ut unusquisque praevideat suos, quos regit.

²⁾ Capitul. Aquisgran. Anni 802. — Perz, III. 94.

³⁾ Rettenpacher, Annal. Cremifan. 24 — 27. 28 — 30. — Resch, Annal. Sabion. II. 633.

⁴⁾ Capitul. Carol. M. et Ludov. Pii. Perz, III. 143. 218 — 219.